42. 1. Bum Borfahrtrecht auf Strafen gleicher Orbnung.

2. Ift § 17 AFG. anwendbar, wenn ber Insasse eines Behördenwagens, der bei einem Zusammenstoß verlegt wird, Schadensersagansprüche nur gegen den Führer des anderen Wagens, nicht auch gegen seine Behörde hat, diese ihm vielmehr lediglich zu Fürsorgeleistungen auf Grund besonderer Gesetze verpflichtet ist?

Straßenverkehrsordnung vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179) — StBO. — § 13. BGB. § 839. WeimBerf. Art. 131. RFG. § 17.

V. Zivilsen at. Urt. v. 21. April 1943 i. S. Sch. (Bekl.) w. Großbeutsches Reich (Kl.). V (VI) 171/42.

> I. Landgericht Bamberg. II. Oberlandesgericht baselbst.

Am 27. März 1940 gegen Mittag stießen am Außentande von B. auf der M. Straße (Reichkstraße Nr. 22) an der Einmündung der B. Straße ein Wehrmacht-Krastwagen des Klägers, gesührt von dem Hauptmann A., und ein dem Beklagten gehöriger, von ihm selbst gesteuerter Krastwagen mit den Stirnseiten nahezu in voller Breite zusammen. Bei dem Zusammenprall wurden beide Wagen erheblich beschädigt. Der Führer des Wehrmachtwagens, A., wurdeschwerverlett, der mitsahrende Unterarzt Dr. E. getötet; der Beslagte und der Insasse Bagens, der Bolizeiwachtmeister D., kamen mit leichteren Verlehungen davon.

Mit der Klage verlangt der Kläger Erfat der Ausbesserungstosten seines Krastwagens in Höhe von 1045,58 KM., sowie auf Grund gesehlichen übergangs gemäß § 134 des Wehrmachtsursorges und Versorgungsgesetzes (WFVI) vom 26. August 1938 (KGVI. I S. 1077) Erstattung der Verdigungs und übersührungskosten des Dr. E. sowie Ersat der an seine Witwe und seine Kinder bisher bewirkten und künstig noch zu bewirkenden

Leistungen an Witwen- und Waisenrenten. Er behauptet, der Beklagte habe den Unfall allein verschuldet. Er sei beim Eindigen in
die Reichöstraße nach rechts nicht in einem engen Bogen gesahren,
sondern wegen zu großer Geschwindigkeit über die Mitte der
Fahrbahn der Reichöstraße hinausgekommen. Ferner habe er das
dem Wehrmachtwagen auf der Reichöstraße zustehende Vorsahrtrecht nicht beachtet, auch sich an die Straßeneinmundung, die zudem wegen eines an der Ecke stehenden Hauses und einer Baumreihe unübersichtlich gewesen sei, nicht herangetastet. Hiernach sei
der Zusammenstoß für den Führer des Wehrmachtwagens unvermeiblich gewesen.

Der Beklagte vertritt dagegen die Meinung, der Unfall sei allein durch den Führer des Wehrmachtwagens verursacht worden. Dieser habe, obwohl er durch den Straßenverkehr nicht dazu gezwungen gewesen sei, nicht die rechte Straßenseite innegehalten, sondern sei auf der linken Straßenseite gesahren. Wegen dieser Fahrweise, mit der er nicht habe zu rechnen drauchen, sei der Zussammenstoß für ihn unvermeidlich gewesen, gleichgültig, ob sein Wagen über die Mitte der Reichsstraße ein wenig hinausgekommen sei oder nicht. Da er die richtige Fahrbahn des Wehrmachtwagens weder gekreuzt habe noch habe kreuzen wollen, habe er kein Borssahrtrecht des Wehrmachtwagens verlett. Ein solches habe diesem wegen des Fahrens auf der falschen Straßenseite nicht zugestanden. Vorsorzlich hat der Beklagte mit den ihm selbst entstandenen Ausbesserungskosten und seinem Verdienskall während der Zeit der Ausbesserung in Höhe von 923,39 RM. ausgerechnet.

Während das Landgericht die Klage wegen überwiegenden Verschuldens des Führers des Wehrmachtwagens abgewiesen hat, hat das Oberlandesgericht ein Verschulden beider Wagenführer als gegeben angesehen und demgemäß die Klageansprüche in Höhe des dem Veklagten entstandenen Schadens abgewiesen, sie aber im übrigen dem Grunde nach je zur Hälfte für berechtigt erklärt. Gesen dieses Urteil hat der Veklagte Kevision, der Kläger Unschlußrevision eingelegt. Beide Kechtsmittel wurden zurückgewiesen, soweit sie sich gegen die Verteilung des Sachschadens richten. Wegen der mittelbaren, auf den Kläger übergegangenen Unsprüche der Witwe und der Kinder des dei dem Unfall getöteten Dr. E. wurde das Berusungsurteil ausgehoben; diese Unsprüche wurden in vollem Umfange dem Grunde nach für berechtigt erklärt.

Grunbe:

(Zunächst werden Einwendungen gegen die Feststellungen über das Verhalten des Beklagten beschieden. Dann wird sorts gesahren:)

Ohne Rechtsberftog hat bas Berufungsgericht ein Vorfahrtrecht bes Wehrmachtwagens trop seiner Kahrt auf der linken Strakenseite bejaht. Die von der Revision angezogenen Ausführungen von Werneburg im Deutschen Autorecht 1942 S. 75 geben keinen Anlaß, von dem in RGR. Bb. 167 S. 361 eingenommenen Standpunkt abzugehen. Mit Rücksicht auf die Verkebrsiicherbeit und die Klarbeit der Berkehrsregelung muß daran festgehalten werden, daß das Borfahrtrecht nicht davon abbangen kann, in welcher Beise der Borfahrtberechtigte die Borfahrtstrake benutt, und daß ein bestehendes Vorfahrtrecht auch burch ein ungewöhnliches ober ordnungswidriges Verhalten bes Berechtigten nicht beseitigt wird ober gar auf ben Wartepflichtigen übergeht. Der Awed ber Vorfahrtregeln, Unglädsfälle gerade an Gefahrenpunkten zu verbindern, wurde in Frage gestellt werben, wenn bas Borfabrirecht nur bann zu beachten mare, wenn ber Borfahrtberechtigte feine Strafe in einer bestimmten Beife beführe, bag es bagegegen wegfiele, wenn ber Berechtigte, etwa um einem auf seiner Strakenseite befindlichen hindernis auszuweichen, porübergebend die faliche Strafenseite benuten mufte. Der Bartepflichtige wird bei unübersichtlicher Strakenfreuzung und Einmundung die Fahrweise des Borfahrtberechtigten vielfach erft zu spät erkennen können. Die Innehaltung der Borfahrtregeln darf nicht bon der berfonlichen Auffaffung ber Berfehrsbeteiligten. sondern nur bon fachlichen, ein für allemal festliegenden Boraussetungen abhängen, da andernfalls eine Bertehrsunsicherheit bie Folge wäre, die durch die Bestimmungen über die Vorfahrt gerade vermieden werben foll. Auch die von der Berufungsbegründung angeführte Enticheidung 1 D 737/40 bes 1. Straffenats pom 8. Abril 1941 (DR. Ausg. A 1941 S. 2055 Mr. 16) und die Anmerkung bazu besagen nicht das Gegenteil. Sie besassen sich nur mit der Frage, ob in Rallen wie dem borliegenden nicht auch ben Borfahrtberechtigten ein Berichulden trifft und ob wegen feines verkehrswidrigen Verhaltens ein Verschulden des Wartebflichtigen unter Umftänden nach tatfächlichen Makstäben als ausgeschloffen angeseben werben barf, wollen aber feineswegs bie Bflicht gur

Gestattung der Vorfahrt von der versönlichen Auffassung des Wartepflichtigen abhängig machen. Im übrigen konnte vorliegend ber Beklagte nicht einmal berechtigterweise glauben, burch sein Berhalten werbe die Vorfahrt auf ber Reichsstraße nicht beeinträchtigt oder es komme ein Borfahrtrecht ber bort verkehrenben Fahrzeuge nicht in Frage. Denn nach seiner eigenen Darstellung munte er wegen ber örtlichen Verhaltniffe ben Bogen fo weit nehmen, bag er ber Stragenmitte minbeftens nahetam; anberfeits mußte er, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, auch bamit rechnen, daß ein auf der Reichsstraße von rechts kommender Wagen wegen irgendwelcher Behinderung über die Strakenmitte hinausfahren mußte. Die Möglichkeit, daß der von ihm gefahrene Bogen die Fahrtrichtung eines ihm auf der Reichsstraße begegnenden Wagens schneiben werde, mukte der Beklagte also bei vilichtgemäßer überlegung in Rechnung ziehen, ba er wegen bes an der Stragenmundung stehenden Saufes die Reichsstraße nicht übersehen konnte. Deshalb kann auch vom Standbunkte der Revision aus keine Rede davon sein, daß ein Verschulben des Beklagten wegen bes verkehrswidrigen Berhaltens bes Rührers bes Behrmachtwagens nicht gegeben wäre.

Die Feststellungen des Berusungsgerichts über das beidersseitige Berschulden der Führer der zusammengestoßenen Kraftswagen sind somit nicht zu beanstanden.

Auch den Ausführungen über die Verteilung des durch den Zusammenprall entstandenen Sachschadens ist im Ergebnis beisautreten. (Wird näher ausgeführt.)

Dagegen läßt sich das Berusungsurteil in der Entscheidung über den sogenannten mittelbaren Schaden nicht aufrechterhalten. Es handelt sich hierbei um die Ansprüche, die der Witwe und den Kindern des bei dem Zusammenstoße zu Tode gekommenen Dr. E. aus § 10 KFG. und § 844 BGB. erwachsen und auf den Kläger gemäß § 134 WFBG. übergegangen sind, weil er die Beerdigungskosten getragen und Versorgungsbezüge teils schon geleistet hat, teils künstig zu leisten haben wird. Durch den gesehlichen Ubergang wird an der Rechtsnatur dieser Ansprüche nichts geändert. Während die Witwe und die Kinder gegen den Beklagten sowohl aus § 823 BGB. als auch aus § 7 KFG. Ersahansprüche herleiten können, scheidet für ihre Ansprüche gegen den Kläger die Gesährbungshaftung als Rechtsgrundlage aus, da nach

§8 Nr. 1 RFG. in der zur Zeit des Unfalls noch geltenden Fassung vom 21. Juli 1923 (RGBl. I S. 743) § 7 RFG. keine Anwendung fand, wenn der Verlette — wie vorliegend — durch das Fahrzeug befördert wurde. Der Kläger haftet der Witwe und den Kindern nur nach ben Vorschriften bes § 839 BBB. in Berbindung mit Urt. 131 Beim Verf. und § 1 bes Gefepesüber die haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798), wonach bas Reich an Stelle bes für ben Unfall verantwortlichen Führers des Behrmachtwagenshaftet. Das Reich fann aber, wenndem Wagenführer nur Kahrlässigkeit zur Last fällt, ebenso wie dieser selbst nach § 839 Abs. 1 Sat 2 BGB. nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Verletten nicht auf andere Weise Ersat zu erlangen vermögen. Diese Voraussehung ist hier nicht gegeben, weil für ben durch den Tod bes Dr. E. entstandenen Schaden ber Bellagte, und zwar nicht bloß gemäß §§ 7, 12 RFG. in begrenzter Sobe, sondern wegen des vom Berusungsgericht festgestellten Verschulbens aus § 823 BGB. unbeschränkt haftet. Da jeder Anhalt bafür fehlt, daß die Schadensersansprüche etwa wegen schlechter Bermögenslage des Beklagten, Fehlens einer Verficherung ober bergleichen nicht beitreibbar sein könnten, hätten somit die Witwe und die Kinder des Dr. E. gegenüber dem Kläger keinen Anspruch auf Erfat des ihnen durch den Unfall entstandenen Schadens. Damit fehlt aber die Voraussehung für die Anwendbarkeit des §17 KKG.

Das Berufungsgericht glaubt, die Anwendung dieser Lorschrift aus der Entscheidung RGZ. Bb. 129 S. 128 (133) herleiten zu können. In bieser Entscheibung ist aber wegen der Frage der Ausaleichungsbilicht nach § 17 KKG, wie auch nach § 426 BBB. die Fürsorgepslicht der Schadensersappslicht nur für den Fall gleichgestellt, daß die Berwaltung den Unfall des Beamten auf Grund von Bericulbens- oder Gefährbungshaftung zu vertreten oder mit zu vertreten hat, weil es, wie dort gesagt wird, zu un= billigen Ergebniffen führen würde, wenn die Behörde, die gegebenenfalls die Hauptschuld an dem Unfall trage, von dem weniger schulbigen Mitverursacher ben Betrag ihrer Fürsorgeleistungen in vollem Umfang erseht verlangen könnte. Haftet das Reich aber, wie vorliegend, weder aus eigenem Verschulden noch aus & 7 RFG., sonbern hat es nur auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1910 die Berantwortlichkeit an Stelle des Kührers des Behördenwagens zu tragen, fo fehlt der für die Gleichstellung von Fürforge-

pflicht und Schabensersappflicht angegebene Grund; vielmehr muß ber die Staatshaftung beherrichende Grundfat, daß ber Staat für Kahrlässigkeit seines Beamten nur aushilfsweise einzutreten bat, Geltung behalten, auch wenn die Staatsbaftung den eigenen Angehörigen gegenüber durch eine allgemeine Unfallfürforge erlett ist. Andernfalls würde die übernahme dieser Kürsorge fich nur zugunften bes für ben Unfall mitverantwortlichen Dritten auswirten, ba diefer in einem folden Falle bom Staate die Ubernahme eines Teiles des Schabens verlangen könnte, mabrend in fonstigen Fällen, wo neben ber Haftung bes Schabigers eine Staatshaftung in Frage kommt, ersterer allein ben Schaben zu tragen hat. Nehmen ein Berletter ober feine Angehörigen, die keine Berforgung erhalten, ben Schäbiger auf Erfat in Anspruch, so kann dieser die von ihm geleisteten Schadensbeträge vom Staate weber nach § 426 BBB. noch nach § 17 KFG. ganz ober zum Teil erstattet verlangen, weil durch § 839 Abs. 1 Sat 2 BGB. Die Berbflichtung zum Erfate bes Schabens in erfter Linie bem Schadiger auferlegt ift, jeine Haftung berjenigen ber öffentlichen Rorperschaften vorgeht und für diese beshalb insoweit keine Saftung gegenüber bem Berletten besteht. Daß an dieser Rechtslage sich etwas anbern foll, wenn eine Dienftbeschäbigung im Ginnebes § 107 DBG. vorliegt ober der Verlette oder seine Witwe und seine Kinder aus abnlichen Gesetzebestimmungen eine Berforgung erhalten. tann nicht als vom Gesetz gewollt angenommen werden. Frgendein Grund, ben für einen Unfall mitverantwortlichen Dritten in diesem Falle besserzustellen, ist nicht ersichtlich. Auch würde die Lorichrift über ben gesetlichen Ubergang ber Anspruche bes Berungludten gegen den Dritten auf die für ihn forgende öffentliche Rorperschaft in zahlreichen Källen ihrer Wirksamkeit beraubt werden.

Aus vorstehenden Gründen ist in den Fällen, in denen der Insasse eines Behördenwagens verlett wird und die öffentliche Körperschaft nur an Stelle ihrer Beamten hastet, dagegen Ersatzensprüche gegen den Halter und Führer eines anderen an dem Unsall mitbeteiligten Krastwagens bestehen, die Anwendung des I.7 KFG. ausgeschlossen, gleichgültig, ob dem Verletzen auf Grund besonderer Bestimmungen nur Versorgungsansprüche oder auf Grund des § 839 BGB. in Verdindung mit Art. 131 Weimsvers, und § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1910 Schadensersatzensprüche gegen seine Verwaltung zustehen.